

Gemeinde Krailling

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Okt. 1981 (GVBl. S. 448; 1982 S. 149) geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), vom 26. 07. 1997 (GVBl. S 323) und vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erläßt die Gemeinde Krailling folgende

VERORDNUNG zur Änderung der Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 1

§ 12 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 18. Februar 1999 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i. V. mit § 17 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Krailling, den 03. August 2001

Dieter Hager
Erster Bürgermeister